

SATZUNG DER KINDERVEREINIGUNG® SACHSEN e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e. V.". Er ist ein eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V. ist darauf gerichtet, Kinder in ihrer Subjektposition zu fördern, Kinderinteressen öffentlich zu machen, zu vertreten und zu deren Durchsetzung beizutragen. Den inhaltlichen Rahmen für das Wirken der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V. bildet die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes.
2. Die KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V. wirkt parteipolitisch unabhängig. Sie trägt humanistischen und demokratischen Charakter.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - die gemeinsame Tätigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei sinnerfüllter, erlebnisreicher Betätigung in der Freizeit, am Wochenende und in den Ferien, wobei Freizeitbetätigung von Erwachsenen ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen ist
 - Projekte, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern
 - Mitwirken in der Kinder- und Jugendhilfe
 - Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne der Ziele der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V.
 - durch Zusammenarbeit, Beratung und Dienstleistung für von der Jugendhilfe begünstigte Personen, freie und öffentliche Träger und gemeinnützige Organisationen, die für die Rechte von Kinder und Jugendlichen eintreten, unter Nutzung parlamentarischer und außer-parlamentarischer Kontaktmöglichkeiten
 - Unterstützung innovativer Projekte für von der Jugendhilfe begünstigte Personen
 - die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszwecks.

4. Die KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Struktur

1. Die KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. erstreckt sich organisatorisch auf das Gebiet des Freistaates Sachsen.
2. Die Grundform des Vereins ist der Kommunalverband.
3. Die Kommunalverbände auf dem Territorium des Freistaates Sachsen bilden den Landesverband.
4. Die Mitglieder sollten nach außen auf die Mitgliedschaft im Landesverband verweisen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. können alle juristischen Personen werden, wenn sie die Satzung der KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. anerkennen und dem Zweck der Satzung entsprechen.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Landesvorstand schriftlich beantragt werden. Der Landesvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Eine Doppelmitgliedschaft ist hierbei ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Landesvorstand bzw. die Mitgliederversammlung sind diese nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Auflösung des Mitgliedsvereines
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand.
3. Ein Mitglied, das über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diese auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet, kann vom Landesvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung ausgeschlossen werden.
Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der nächsten vier Wochen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Berufung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. haben das Recht:
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - Anträge an die Organe des Vereins zu stellen
 - Auskünfte über Vereinsangelegenheiten einzuholen
 - das Rede- u. Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen auszuüben
 - in Gremien der KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. gewählt zu werden
 - an Veranstaltungen und Arbeitsgruppen des Vereins teilzunehmen
 - die Vereinseinrichtungen zu nutzen
 - auf Bezug bzw. Einsichtnahme in Vereinsveröffentlichungen.
2. Die Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. haben die Pflicht:
 - die Satzung der KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e.V. einzuhalten
 - die Ziele des Vereins zu fördern
 - in mindestens einem Gremium des Landesverbandes aktiv mitzuarbeiten
 - die Arbeit in jugendverbandlichen Strukturen zu unterstützen und die

- Interessen der Kinder zu vertreten
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Organe der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V.

Die Organe der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Landesvorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Laufe von zwei Jahren zusammen.

Sie wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit es nicht anders bestimmt ist, öffentlich. Alle Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V. haben Rede- und Antragsrecht.

Der Landesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, die Handlungsfähigkeit des Landesvorstandes nicht mehr gegeben ist oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung, die ordnungs- und fristgemäß geladen ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Landesvorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Grundsätzliche Ziele und Aufgaben des Vereins im Sinne § 2 der Satzung festzulegen
- Wahl und Abwahl des Landesvorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, diese haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Kassenführung jederzeit zu überprüfen
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Landesvorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- Beschlussfassung über Satzung und Programm sowie Änderungen dazu
- Beschlussfassung über Beitrags- und Wahlordnung sowie Änderungen dazu
- Aufnahme neuer Mitglieder

- Entscheidung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- Entscheidung über die Berufung zum Ausschluss und zur Streichung von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe durch Dritte ist unzulässig. Über den Abstimmungsmodus entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Über den Modus der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Einladung zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.
 Weiterhin können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Die KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen des Landesvorstandes. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt.
5. In den Landesvorstand können nur volljährige Personen gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes können die übrigen Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten stattfindenden Wahlversammlung bestellen.

§ 13

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vereins. Er bereitet die Landeshauptversammlung vor und beruft sie ein.
2. Dem Landesvorstand obliegen des Weiteren folgende Aufgaben:
 - Entscheidungen zu allgemeinen Grundsatzangelegenheiten der Geschäftstätigkeit
 - Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e. V.
 - Kontaktpflege zu politischen und gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowohl national als auch international mit dem Ziel der Einflussnahme gemäß Satzungszweck
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - Organisierung von Weiterbildungsmöglichkeiten im Sinne der Ziele des Vereins
 - Förderung von Projekten zur Unterstützung der Jugendhilfe im Sinne des Satzungszwecks
 - Bestellung eines Geschäftsführers
 - Bestellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle für besondere Aufgabenbereiche
 - Beschlussfassung über vorläufige Aufnahme; Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Landesvorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.
5. Der Landesvorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über das Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen.

§ 14

Finanzierungsgrundsätze

1. Die KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e. V. setzt ihre Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszwecks ein.
2. Sie finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen sowie anderen Einnahmen.
3. Über die Verwendung von Mitteln der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e. V. entscheidet der Landesvorstand im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.
4. Der Finanzbericht ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15

Haushaltführung

1. Die Haushalt- und Rechnungsführung richtet sich nach den vom Landesvorstand erlassenen Richtlinien.
2. Die Kassenrevision und Rechnungsprüfung obliegen den Kassenprüfern.
3. Der Landesvorstand legt eine Finanzordnung fest.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der KINDERVEREINIGUNG[®] Sachsen e. V. kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt, werden der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter zu gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das bisher durch den Verein verwaltete Vermögen der KINDERVEREINIGUNG[®] e.V. zu oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die für die Rechte und Interessen der Kinder wirkt. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung der KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e. V. tritt mit der Beschlussfassung und der Eintragung beim Registergericht in Chemnitz in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2009 außer Kraft.

Chemnitz, 16.11.2013

Landesvorstand

Eingetragen am 17.12.2013
beim Registergericht